

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-  
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1 \_\_\_\_\_

Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
**1030 Wien**

Eisenstadt, am 22.9.2005  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2227  
Mag.<sup>a</sup> Elke Landl

**Zahl:** LAD-VD-B426-10000-12-2005

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit (Ausbildungsakademiegesetz Verbrauchergesundheit – AAGV);  
Stellungnahme

**Bezug:** GZ 74100/0021-IV/B/8/2005

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit (Ausbildungsakademiegesetz Verbrauchergesundheit – AAGV) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Das erklärte Ziel der Sicherung einer qualitativ hochstehenden, einheitlichen und den aktuellen rechtlichen Anforderungen entsprechenden Ausbildung der amtlichen Kontrollorgane auf dem Gebiet der Verbrauchergesundheit (Lebensmittelsicherheit, Futtermittelkontrolle, Veterinärwesen und Tierschutz) wird grundsätzlich befürwortet. Die angestrebte Zusammenarbeit von Bund und Ländern ermöglicht es, eine den zukünftigen Anforderungen entsprechende Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit in vorliegenden Gesetzesentwurf wird jedoch abgelehnt. Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt:

Zu § 5:

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Organisation erscheint zu bürokratisch, zu kompliziert und letztendlich zu teuer, weshalb die Schaffung von drei Ebenen (Ausbildungsrat, Fachbeirat und Fachgruppen) abgelehnt wird. Das Burgenland könnte die drei Ebenen aus Kapazitätsgründen nur mit Mühe beschicken. Vorgeschlagen werden eine Organisations- und eine Arbeitsebene.

Zu § 6 Abs. 5:

Das Burgenland spricht sich entschieden gegen die Kostenbeteiligung gemäß § 6 Abs. 5 des Entwurfs aus.

Derzeit ist die Ausbildung der Organe der Lebensmittelaufsicht in der Verordnung über die Ausbildung von Aufsichtsorganen, BGBl. Nr. 397/1983, geregelt. Bisher oblag dem Bund die Kostentragung für die Ausbildungsstätten, die Leistung der Vortragenden und der Skripten, während die Länder die Personalkosten, insbesondere für Dienstreisen und Übernachtungen, zu tragen hatten. Eine von der bisherigen Rechtslage zu Lasten der Länder abweichende Kostentragungsregelung wird abgelehnt.

Die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte wurde bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch das BMGF organisiert und auch bezahlt. Aufgabe der Länder war es, die amtlich beauftragten Tierärzte (z.B. Fleischuntersuchungstierärzte) weiterzubilden. Im vorgelegten Gesetzesentwurf übernimmt das BMGF nur mehr die Organisation der Lehr- und Lernvorgaben. Die Erarbeitung und Herstellung der Lern- und Lehrunterlagen, die Organisation der Fortbildungsveranstaltungen und die Kostentragung liegen ausschließlich bei den Ländern. Die Kosten sind aus derzeitiger Sicht nicht abschätzbar, da im Gesetzentwurf einige Verordnungsermächtigungen vorge-sehen sind, deren Inhalte natürlich nicht bekannt sind. Das Burgenland vertritt die Auffassung, dass das BMGF weiterhin die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte tragen soll, zumal die Amtstierärzte hauptsächlich in der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sind.

Zu § 10:

Sitzungen der Organe sollen laut Entwurf im BMGF, in der AGES oder in einer der Landeshauptstädte stattfinden. Es erscheint nicht sinnvoll, den Sitzungsort des jeweiligen Bundeslandes vorzugeben, dies sollte Sache des organisierenden Bundeslandes bleiben.

Zu § 11:

Das Vetorecht des Vorsitzenden des Ausbildungsrates ist nicht nachvollziehbar; der Bezug auf § 12 Abs. 1 Z 1 – 12 stimmt nicht.

Zu §§ 13, 16, 19, 22:

Das vorgesehene Berichtswesen ist sehr komplex und lässt die Befürchtung zu, dass viele Berichte ohne wesentlichen Inhalt produziert werden.

Zu § 14:

Es wird entschieden abgelehnt, dass die Bundesländer je zwei Vertreter für den Ausbildungsrat nominieren sollen und daraus dann ein Vertreter durch das BMGF ausgewählt wird. Den Bundesländern steht je ein Vertreter zu, der eigenständig entsendet werden soll.

Zu § 17:

Das Burgenland spricht sich dagegen aus, dass neun Mitglieder des Fachbeirates von den Bundesländern mit akkordiertem Dreivorschlag nominiert werden und vom BMGF bestellt werden, vielmehr sollte eine Auswahl der Mitglieder durch die Bundesländer selbst (im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer) erfolgen.

Die Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates in der geplanten Form (vom Dreivorschlag der Bundesländer bis zur Genehmigung im Ausbildungsrat) wird zudem als zu aufwendig angesehen.

Zu § 20:

Wie beim Fachbeirat sollten die Mitglieder der Bundesländer von diesen im Wege der Verbindungsstelle bestellt werden.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die e-mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr.<sup>in</sup> Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 22.9.2005

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr.<sup>in</sup> Handl-Thaller